

Satzung

vom 06. August 1996

unter Berücksichtigung der Änderungen

vom 28. April 1997 und 05. Mai 1998

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "REGIO Allgäu e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen.
- (3) Der Verein umfaßt das Gebiet der Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Ostallgäu sowie der kreisfreien Städte Kaufbeuren und Kempten (Allgäu). Eine Erweiterung ist möglich.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-österreichischen Zusammenarbeit in allen Lebensbereichen, um einen Beitrag zur internationalen Verständigung und Entwicklung im geeinten Europa zu leisten.
- (2) Der Verein wirkt mit dem Ziel einer umfassenden, friedlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf die EUREGIO Allgäu - Außerfern - Kleinwalsertal/ Bregenzerwald in geeigneter Weise hin.
- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks initiiert, koordiniert und fördert der Verein im Geiste guter Nachbarschaft und Freundschaft die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung. Er zeigt Probleme auf, entwickelt Lösungen und führt die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen seiner Handlungsmöglichkeiten und in den Grenzen der Aufgaben seiner öffentlich-rechtlichen Mitglieder durch. Er wirkt an der Abstimmung und am Ausgleich von Interessen mit; dabei fördert er das gegenseitige Verständnis sowie das Bewußtsein und das Gewicht des gemeinsamen Raumes. Zur Wahrung dieser Belange informiert er insbesondere die Öffentlichkeit und gibt den zuständigen Behörden und Stellen Empfehlungen; weiterhin initiiert und vermittelt er Kontakte zwischen Bürgern, Behörden und sonstigen Stellen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Weder ein Mitglied noch sonstige Personen dürfen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die beitragszahlenden Mitglieder, soweit diese Kör-

perschaften des öffentlichen Rechts sind, zurück und ist von diesen für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden im Vereinsgebiet,
2. natürliche Personen,
3. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, deren Aufgaben durch den Zweck des Vereins berührt werden,
4. sonstige Organisationen oder Vereinigungen, deren Aufgaben durch den Vereinszweck berührt werden.

(2) Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand nach schriftlicher Anmeldung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod bzw. durch Auflösung des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt,
3. durch Ausschluß.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig ist.

Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge kann nicht verlangt werden.

(3) Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand; dem Mitglied ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

Ausschlußgründe sind Verstöße gegen die Satzung, gegen gefaßte Beschlüsse, Nichterfüllung der Beitragszahlung trotz zweifacher Aufforderung, sonstige gröbliche Verstöße gegen die Vereinsinteressen.

Gegen den Ausschlußbeschuß ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins mit. Sie sollen ihm durch Vorschläge, Anregungen, Unterstützung und sonstige Formen der Mitarbeit fördern und seine Interessen berücksichtigen.

Sie sind berechtigt, Leistungen des Vereins im Sinne des § 2 in Anspruch zu nehmen.

Sie sind verpflichtet, Beiträge und - unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 2 - Umlagen zu entrichten.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu berücksichtigen und die Tätigkeit des Vorstandes zu unterstützen.

(3) Juristische Personen und sonstige Personenmehrheiten üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter aus.

§ 8 Abs. 2 Satz 2 und § 12 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden in erster Linie durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Soweit sie nicht ausreichen, kann ausnahmsweise eine auf das Geschäftsjahr bezogene Umlage erhoben werden. Als Umlegungsschlüssel wird der Beitragsmaßstab entsprechend herangezogen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrags und der Umlagen sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. bis zu acht weiteren Mitgliedern.

Die Landräte der Mitgliedslandkreise und die Oberbürgermeister der kreisfreien Mitgliedsstädte sind geborene Vorstandsmitglieder.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für ihre jeweilige Funktion und - unbeschadet der Regelung des Abs. 3 - auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der ordentlichen Wahlperiode aus (z. B. durch Beendigung seines Dienstverhältnisses), so ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen. Die Amtszeit endet in diesem Fall gleichzeitig mit der regulären Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder entsprechend Abs. 2.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Zusammenarbeit mit der EUREGIO,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. Bildung von Arbeitsgruppen,
4. Einrichtung einer Geschäftsstelle,
5. Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen,
6. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
7. Information der Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Rates der EUREGIO; der Vorsitzende des Vorstandes ist Mitglied des Präsidiums der EUREGIO.

(4) Der Vorsitzende des Vorstandes führt die sonstigen laufenden Geschäfte und entscheidet bei unaufschiebbaren Geschäften. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, leitet sie und vollzieht ihre Beschlüsse.

Unbeschadet von § 9 Abs. 2 Nr. 6 kann der Vorsitzende eine Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Gebietskörperschaften sind, treffen. Er hat in diesem Fall den Vorstand zu informieren.

(5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist; im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende lediglich im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 10

Beschlußfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei Bedarf oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen und geleitet werden. Es soll eine Einberufungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden. Ein Vorstandsbeschuß kann ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(2) Vom Vorstand können sachkundige Personen, die nicht Mitglieder sind, zur Sitzung beigezogen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Es wird offen abgestimmt.

(5) Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens Ort und Zeit der Sitzung, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthält.

§ 11

Die Arbeitsgruppen

(1) Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einrichten, insbesondere für die Bereiche Wirtschaft, Energie, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr, Soziales, Umwelt, Sport, Jugend, Bildung und Kultur.

Der Vorstand kann bei der Bildung von Arbeitsgruppen mehrere Bereiche zusammenfassen. Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten.

(2) Mitglieder der Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder, aber auch fachkundige andere Personen sein.

(3) Der Vorstand kann an den Sitzungen der Arbeitsgruppen teilnehmen.

(4) Jede Arbeitsgruppe wählt aus ihren Reihen einen Leiter, der die Sitzungen einberuft und leitet, und einen Stellvertreter.

(5) Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden dem Vorstand vom Leiter der Arbeitsgruppe in Berichtform mitgeteilt.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Mitgliedslandkreise entsenden fünf Vertreter, nämlich den Landrat und vier Kreisräte, kreisfreie Mitgliedsstädte drei Vertreter, nämlich den Oberbürgermeister und zwei Stadträte, Mitgliedsgemeinden sowie juristische Personen und sonstige Organisationen (§ 3 Abs. 1 Buchstaben c und d) entsenden einen Vertreter.

Jeder Vertreter hat eine Stimme. Einheitliche Stimmabgabe bei mehreren Vertretern des gleichen Mitglieds ist nicht erforderlich.

(2) Ausschließlich die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
3. Bestellung von Rechnungsprüfern und Abnahme der Jahresrechnung,
4. Entgegennahme des Jahreskassenberichts und Entlastung des Vorstandes,
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und etwaigen Umlagen in Abstimmung mit der EUREGIO,
6. Wahl des Vorstandes,
7. Wahl der Vertreter des Vereins in der EUREGIO und ihrer Stellvertreter, § 9 Abs. 3 bleibt unberührt,
8. Änderung der Satzung,
9. Auflösung des Vereins.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

(2) Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung von Informationsmaterial einberufen.

Über die Ladung und die Tagesordnung werden auch die Vereine ERA/REGIO Außersfern und REGIO Kleinwalsertal/Bregenzerwald verständigt, die einen Vertreter zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung entsenden können.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in Sitzungen.

Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

(3) Die Beschlußfassung erfolgt offen.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, wenn nicht einstimmig anders beschlossen wird.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.

Bei Beschlußunfähigkeit hat der Vorstand binnen zweier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Ladung ist hierauf hinzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; hier gilt die Frist des § 13 Abs. 2 Satz 1 zwingend.

(6) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung; Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers; Namen der erschienenen Mitglieder; Feststellung der Beschlußfähigkeit; Tagesordnung; die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen, um zur Beschlußfassung zugelassen zu werden, mindestens drei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Vorstandes eingereicht sein.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.